

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Zahlung der Erlöse an die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe aus dem Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

I.

Überweisungsverfahren

1. Zahlungstermin und Überweisung der Erlöse

1.1 Die Erlöse aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind an den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb, sofern in den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist, von dem Aufkaufbetrieb innerhalb von 10 Tagen nach der Abnahme zu überweisen.

2. Zahlung der Molkerei an den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb

2.1 Die Molkerei ist verpflichtet, die Erlöse aus dem Verkauf von Milch auf der Grundlage der monatlichen Milchabrechnungen über die Landwirtschaftsbank oder über die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe — Bäuerliche Handelsgenossenschaft — dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb so rechtzeitig zu überweisen, daß sie spätestens am 10. des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats gutgeschrieben werden können. Auf Wunsch des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes sind dekadewise Abschlagszahlungen entsprechend der Höhe der Milchablieferung und dem Durchschnittsfettgehalt zu leisten.

3. Zahlungen für technische Kulturen

3.1 Die Erlöse aus dem Verkauf von Zuckerrüben, Faserpflanzen, Tabak, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Zichorienwurzeln, Hopfen, Mohnkapseln und Korbweiden sind von dem Aufkaufbetrieb an den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb so zu überweisen, daß sie innerhalb der in Ziff. 1.1 genannten Frist gutgeschrieben werden können.

4. Zahlungen für Fabrikkartoffeln

4.1 Für gelieferte Fabrikkartoffeln hat der Volkseigene Erfassungs- und Aufkaufbetrieb (VEAB) innerhalb der in Ziff. 1.1 genannten Frist dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb eine angemessene Abschlagszahlung zu leisten. Der Restbetrag ist nach Eingang der Abrechnung der Stärkefabrik beim VEAB innerhalb weiterer 4 Tage dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb zu überweisen.

4.2 Die Stärkefabrik ist verpflichtet, bei Direktbeziehungen mit dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb innerhalb der in Ziff. 1.1 genannten Frist dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb die Erlöse zu überweisen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist entsprechend Ziff. 4.1 eine Abschlagszahlung zu leisten.

5. Zahlungen für notgeschlachtetes Schlachtvieh

5.1 Die Erlöse aus der Abnahme notgeschlachteten Schlachtviehs sind von dem Aufkaufbetrieb so

rechtzeitig an den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb zu überweisen, daß sie diesem innerhalb von 14 Tagen nach der Notschlachtung gutgeschrieben werden können.

5.2 Noch einer bakteriologischen Untersuchung des Fleisches von Tieren, die notgeschlachtet werden mußten, sind die Erlöse vom Aufkaufbetrieb der Landwirtschaftsbank innerhalb von 14 Tagen, nach Vorliegen des Untersuchungsergebnisses, zu überweisen.

6. Zahlungen für tierische Rohstoffe

6.1 Die Erlöse für die von den Schlachtbetrieben, Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammlern abgelieferten tierischen Rohstoffe sind von dem VEAB (tR) jeweils mengen- und wertmäßig zu ermitteln und unter entsprechender Anwendung dieser Bestimmungen dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb zu überweisen. Die von den sonstigen Lieferanten und allen anderen Personen unmittelbar beim VEAB (tR) vorgenommenen Lieferungen von tierischen Rohstoffen regeln sich nach Abschn. II Ziff. 1.

6.2 Für abgelieferte Herdenwolle ist dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb der Erlös binnen 4 Wochen nach Eingang der Wolle im VEAB (tR) Leipzig zu zahlen.

6.3 Der LPG ist bei Vorlage des Duplikatfrachtbriefes über die an den VEAB (tR) Leipzig gelieferte Herdenwolle vom örtlich zuständigen VEAB (tR) eine Vorauszahlung von 4,— MDN je Kilogramm des bahnamtlich festgestellten Gewichtes abzüglich Verpackung innerhalb von 10 Tagen zu überweisen. Die Überweisung des Restbetrages ist nach den Bestimmungen der Ziff. 6.2 vorzunehmen.

7. Aufrechnung von Forderungen der VEAB gegen die Erlöse

7.1 Der Aufkaufbetrieb ist berechtigt, die in Ziff. 7.2 genannten Forderungen an den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb gegen Forderungen des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes an den Aufkaufbetrieb aus der Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aufzurechnen.

7.2 Forderungen, die vom Aufkaufbetrieb aufgerechnet werden können, sind:

- bei pflanzlichen Erzeugnissen die Kosten der Trocknung, Reinigung, Abholfrachten, Ein- und Auslagerungskosten u. ä.,
- bei tierischen Erzeugnissen die Kosten der Kennzeichnung, Streugelder, Ohrmarken, Treiberlöhne, Stallgeld, Abholfrachten, Klassifizierungsgebühren, Untersuchungsgebühren, Versicherungsbeiträge u. ä.

7.3 Bis zur Überweisung der Erlöse sind die nach Aufrechnung entsprechend Ziff. 7.2 sich ergebenden Forderungen des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes beim Aufkaufbetrieb unpfändbar. Eine Pfändung dieser Erlöse kann nur bei den zuständigen Kreditinstituten erfolgen.